

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag M-V  
Finanzausschuss  
Herrn MdL Tilo Gundlack  
Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 9.20.30/Dei  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-212  
Email: deiters@stgt-mv.de

Ausschließlich per Mail  
finanzausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 2023-09-14

## **Anhörung zu den Vorlagen zum Landeshaushaltsentwurf 2024 2025 auf den DS 8/2398, 8/2399 und 8/2400 und insbesondere zu dem Thema Anlagestrategie des Landes für Sondervermögen**

Ihr Schreiben vom 12.09.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,

wir danken Ihnen sehr für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns dabei auf die für die Städte und Gemeinden relevanten Punkte beschränken.

Zu Ziffer 5:

*Seit Januar 2016 investiert das Sondervermögen Versorgungsfonds in Schuldscheine des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer festen Verzinsung von vier Prozent. Die Kursschwankungen unterliegenden Wertpapiere des Aktien- und Rentenportfolios wurden veräußert, die Erlöse insgesamt sowie die seither erfolgten Zuführungen aus dem Haushalt in 4,0-Prozent Schuldscheine des Landes angelegt. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht als Teil einer Anlagestrategie des Landes?*

Für die Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote im Finanzausgleichsgesetz des Landes werden regelmäßig u.a. die Nettoausgaben und die Zinsausgabenquote des Landes mit denen der Kommunen verglichen. Eine deutlich über dem Marktzins liegende Verzinsung für die vom Land herausgegebenen Schuldscheine verzerrt den Vergleich zu Lasten der Kommunen. Dies muss bei der normativen Bewertung dieses Indikatoren und des Prüfungsergebnisses vom Landesgesetzgeber immer berücksichtigt werden, wenn er seine Entscheidung trifft, wieviel Geld er seinen Städten, Gemeinden und Landkreisen für die Erfüllung der ihnen vom ihm übertragenen Pflichtaufgaben, aber vor allen für ihre sog. freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

zur Verfügung stellt. Dazu hat es in den vergangenen Jahren gute Entscheidungen gegeben; gleichwohl ist auch in zukünftigen Jahren auf die Wirkungszusammenhänge bei der Festlegung der Verzinsung von Landesschuldscheinen zu achten.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung hat sich der Landesrechnungshof mit diesen Anlagen beschäftigt und diese kritisch bewertet. Für die Vergangenheit mit der „Negativ-Verzinsung“ ist die zugesicherte Verzinsung und die Investition darin unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob dies wirtschaftlich nachvollziehbar begründet werden kann.

Zu Ziffer 22

*Welche Kriterien sollten generell für Anlagestrategien der öffentlichen Hand berücksichtigt werden?*

Unser Innenministerium unterstützt die Ämter, Städte und Gemeinden rechtsaufsichtlich mit guten Hinweisen zu den Anlagerichtlinien der Kommunen. Wir gehen davon aus, dass die Hinweise an die kommunale Ebene mit den allgemeinen Anlagerichtlinien des Landes abgestimmt sind und allenfalls aus sachlichen Gründen Anpassungen vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht sollte es bei der Anlagestrategie der öffentlichen Hand vorrangig um den Sicherheitsaspekt und den Vermögenserhalt gehen. Denn es handelt sich bei dem öffentlichen fiskalischen Vermögen nicht um eigenes privates Vermögen, sondern im Kern um Vermögen des Steuerzahlers, das treuhänderisch von den staatlichen Ebenen verwaltet wird.

Zu Ziffer 24

*Wie bewerten Sie die verschiedenen Strategien der öffentlichen Hand in Deutschland, um die Pensionslasten der öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahrzehnten beherrschen zu können?*

Um zu verhindern, dass die Pensionslasten auf Grund aktueller Finanzierungsengpässe einfach in die Zukunft geschoben und künftigen Steuerzahlern, die nicht mehr an den öffentlichen Leistungen entsprechend partizipieren, hat der Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtend das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen M-V als dop-pisches Rechnungswesen ab 2012 eingeführt. Damit wird der Ressourcenverbrauch, also auch die jährlich entstehenden neuen Pensionslasten, periodengerecht abgebildet und durch die Verpflichtungen zum Ausgleich der Ergebnishaushalte und zum Vermögenserhalt die Voraussetzungen geschaffen, dass die Pensionslasten nicht über Gebühr von künftigen Generationen aufgebracht werden müssen oder die zukünftige Erfüllung anderer Aufgaben gefährden. Damit wächst der Druck in den Kommunen, nur das wirklich zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal einzusetzen, deren Personalkosten sich man insgesamt mit den entstehenden Pensionsverpflichtungen auch tatsächlich leisten kann.

Aus diesem Grund fordert der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern auch aktuell gerade die Vielzahl der Fördermittelverfahren in Mecklenburg-Vorpommern zeitnah drastisch nach dem Beispiel des Freistaates Sachsen zu ver-

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

einfachen und zu beschleunigen, wenn die einzelnen Fördermitteltöpfe nicht gleich zu Gunsten einer Erhöhung der pauschalen Mittelzuweisung an die kommunale Ebene aufgelöst werden können. Der letzte Punkt ist ein zentrales Anliegen des Städte- und Gemeindetages an den Landesgesetzgeber bei den für den Landeshaushalt 2024/2025 anstehenden Entscheidungen. Der Städte- und Gemeindetag möchte nicht zu personalwirtschaftlichen Entscheidungen in Landeshoheit Stellung beziehen. Mit schlankeren und einfacheren Fördermittelverfahren ließen sich allerdings Investitionsausgabereise bei Land und Kommunen abbauen, der Personalaufwand bei Land und Kommune verringern und gleichzeitig die Investitionskosten senken, weil Baukostensteigerungen durch Bewilligungsverzögerungen vermieden werden.

Die im **Haushaltsgesetz** 2023/2024 vorgesehenen Zahlen für den kommunalen Finanzausgleich stehen noch nicht fest, da das Gesetz zur Änderung des FAG 2026 noch nicht einmal in den Landtag eingebracht worden ist. Offen sind insb. noch Fragen hinsichtlich der Verwendung des Abrechnungsbetrages 2022 für Schlüsselzuweisungen, die Höhe der Kommunalen Infrastrukturpauschale ab 2024, letzte Detailfragen zu der Erstattung der den Kommunen für die Indienstnahme durch das Land entstehenden Aufgaben (Zuweisungen übertragener Wirkungskreise, der ungerechtfertigt geringeren Erstattungsquote des Landes für die von den kreisfreien Städten wahrgenommenen Aufgaben des BTHG und des SGB XII, die Konnexitätsausgleiche für die Änderung des KiföG Mecklenburg-Vorpommern /Verbesserung Fachkraft-Kind-Verhältnis, weitere Standardverbesserungen und evtl. Vorbereitungen auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs der Grundschulkinder nach dem Ganztagsförderungsgesetzes. Wir rechnen fest damit, dass zur Sicherung der Aufgaben des Landesjugendamtes der mit der Aufgabenübertragung vereinbarte Mehrbelastungsausgleich in den Haushaltsjahren 2023/2024 angepasst werden muss. Die im Kommunalgipfel 2022 vereinbarten Folgegespräche zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die in Art. 6 des **Haushaltsbegleitgesetzes** 2023/2024 vorgesehene Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes bis 2028 auf 460 Prozent weicht von dem bisherigen Grundsatz ab, den Hebesatz immer in der Höhe des durchschnittlichen gewichteten Hebesatzes in den größeren Städten festzusetzen. Unklar ist, warum das Land seine Möglichkeiten für künftige Haushaltsjahre einschränkt. Die Kommunen können noch nicht sagen, wie hoch ihre Gewerbesteuersätze bis 2028 sein müssen, damit sie ihre Haushalte ausgleichen und ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen können. Offen ist aktuell, wie die hoch die durch das vom Bund geplante Wachstumschancenengesetz und die neuen Mindestbesteuerungsregelungen zu erwartenden Einnahmeausfälle sein werden, die Land und Kommunen in ihren Haushalten auf irgendeine Weise zu kompensieren haben oder im schlimmsten Fall nicht werden kompensieren können. Die bisherige Orientierung an den Hebesätzen der größeren Städte diene auch dem Ziel, dass das Land genauso wie die Kommunen seine Einnahmemöglichkeiten ausschöpft. An den Mehr- bzw. Mindereinnahmen des Landes sind die Kommunen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz mit ihrer kommunalen Beteiligungsquote über das FAG beteiligt.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

An der geplanten Änderung des Sportfördergesetzes in Art. 5 ist der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern entgegen § 6 der Kommunalverfassung noch nicht beteiligt worden. Offen ist, ob nicht auch das Landeskrankenhausgesetz angepasst werden muss, um im Rahmen des Haushaltsgesetzes notwendige Investitionen in die Krankenhäuser zu stärken, ohne dass es zu Mehrbelastungen bei den Kommunen kommt. Wir vermissen dringend die Änderung des AG SGB IX M-V und des AG SGB XII M-V im Haushaltsbegleitgesetz mit dem Ziel der Beseitigung der gleichheitswidrigen und ungerechtfertigten geringeren Landeserstattungsquote für die Leistungen nach diesen Gesetzen in den beiden kreisfreien Städten. Diese fehlende Anpassung beeinträchtigt nach wie vor die erfolgreiche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise in den folgenden Beratungen und stehen gerne für weitere Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin